

Satzung über die Benutzung des Betreuungsangebots und die Erhebung von Gebühren im Rahmen der kommunalen Schulkindbetreuung an Schultagen (Betreuungsangebote im Rahmen des Rechtsanspruchs, Verlässliche Grundschule und flexible Nachmittagsbetreuung) an den Grundschulen in Bad Saulgau

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.11.2024 (GBl. S. 98) in Verbindung mit §§ 2, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes in aktuell gültiger Fassung hat der Gemeinderat am 26.02.2026 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Ab dem Schuljahr 2026/27 besteht für Kinder im Grundschulalter, startend mit der Klassenstufe 1 inkl. Juniorklassen, ein Rechtsanspruch gegenüber dem örtlichen Jugendhilfeträger (Landkreis Sigmaringen) auf Ganztagsbetreuung im Sinne des Ganztagsförderungsgesetzes – GaFöG.

Der Anspruch startet mit Datum des Schuleintritts und endet mit Beginn der 5. Klassenstufe.

§ 1

Aufgabe / Rechtsverhältnis

- (1) Die Stadt Bad Saulgau hat im Rahmen der kommunalen Schulkindbetreuung an der Berta Hummel-Schule, an der Grundschule Renhardsweiler sowie an der Brechenmacher-Grundschule bei entsprechendem Bedarf Betreuungsgruppen eingerichtet.
- (2) Ein Rechtsanspruch für alle nicht in der Präambel genannten Klassenstufen auf Schaffung oder Erweiterung eines Betreuungsangebots besteht nicht.
- (3) Die Betreuung erfolgt außerhalb des stundenplanmäßigen Unterrichts in den für die jeweilige Gruppe vereinbarten Zeiten mit spielerischen und freizeitbezogenen Aktivitäten.
- (4) Diese Satzung wird Bestandteil des Vertragsverhältnisses zwischen der Stadt Bad Saulgau und den jeweiligen Personensorgeberechtigten.

§ 2

Anmeldung / Änderungen / Abmeldung

- (1) Die Anmeldung zu einem Betreuungsangebot im Rahmen der kommunalen Schulkindbetreuung erfolgt schriftlich bis zum 15. März für das folgende Schuljahr und wird erst mit der Bestätigung durch die Betreuungseinrichtung/Stadtverwaltung wirksam. Sie endet automatisch zum Ende eines Schuljahres.
- (2) Die Aufnahme in die Betreuung erfolgt im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten. Übersteigt die Nachfrage an der Berta Hummel Schule, der Brechenmacher-Grundschule oder der Grundschule Renhardsweiler die Kapazitäten, gilt folgende Priorisierung:

1. Ab dem Schuljahr 2026/27 die Kinder der Klassenstufe 1 inkl. Juniorklassen, mit Datum des Schuleintritts

Die verbleibenden Plätze werden an die Kinder der weiteren Klassenstufen vergeben. Sollte es zu Engpässen kommen, so wird folgende weitere Priorisierung vorgenommen:

2. Kinder von erwerbstätigen, alleinerziehenden Erziehungsberechtigten
3. Kinder, deren Erziehungsberechtigte berufstätig sind. Maßgeblich ist der gemeinsame prozentuale Beschäftigungsumfang der Erziehungsberechtigten, unabhängig davon, ob ein oder beide Erziehungsberechtigte erwerbstätig sind
4. Kinder, deren Erziehungsberechtigte nicht erwerbstätig sind

An der Berta Hummel-Schule gilt die o. g. Priorisierung auch für Kinder, die die Ganztagsbetreuung an 3 Tagen mit 8 Stunden (Mo-Mi) nicht wahrnehmen.

Innerhalb der o.a. Kriterien gilt: Jüngere Kinder haben Vorrang vor älteren Kindern; Geschwisterkinder haben Vorrang vor Nicht-Geschwisterkindern.

Als Nachweis der Erwerbstätigkeit ist mit der Anmeldung eine entsprechende Bescheinigung beider Erziehungsberechtigten vorzulegen. Der Erwerbstätigkeit gleichgestellt sind Schul-, Berufs- oder Hochschulausbildungen. Ohne eine solche Bescheinigung kann ein Betreuungsplatz nur letzttrangig erfolgen.

- (3) Die Anmeldung hat ab dem Schuljahr 2026/27 in elektronischer Form über das Anmeldeportal SchulProfi zu erfolgen (Link: <https://schule.bad-saulgau.de>).
- (4) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich mit Aufnahme des Kindes alle Änderungen der Personensorge, der Anschrift sowie der geschäftlichen oder privaten Telefonnummern der Stadt Bad Saulgau und dem Betreuungspersonal unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Erkrankung des Kindes und anderen Notfällen erreichbar zu sein.
- (5) Anmeldung, Änderung oder Beendigung der Anmeldung der Betreuungsangebote der Schulkindbetreuung sind während des Schuljahres grundsätzlich nicht möglich. Sie können nur im Rahmen der verfügbaren Platzkapazitäten berücksichtigt werden.
- (6) Änderungen für das laufende Schuljahr können nur aus nachweislich wichtigem Grund (sozialer Härtefall, schwerwiegende Krankheit in der Familie etc.) oder einem Schul- oder Wohnortwechsel des Kindes mit einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende beantragt werden. Der Änderungswunsch bedarf nach Überprüfung einer Zustimmung durch die Betreuungseinrichtung/Stadtverwaltung.
- (7) Nachträgliche Anmeldungen, Änderungen oder Beendigung der Betreuungsangebote der Schulkindbetreuung sind von den sorgeberechtigten Personen des Kindes mit einer schriftlichen Begründung und einer Frist von 10 Wochen zum Monatsende über das Anmeldeportal SchulProfi zu beantragen. Ohne eine fristgerechte und von der Betreuungseinrichtung bzw. der Stadtverwaltung bestätigte Abmeldung oder Änderungsmeldung sind die Betreuungsgebühren weiterhin zu entrichten.

§ 3

Ausschluss

Die Stadt Bad Saulgau kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen, wenn

1. der zu entrichtende Elternbeitrag für zwei aufeinander folgende Monate nicht entrichtet wurde.
2. ein Kind die Arbeit der Gruppe nachhaltig stört.
3. ein Kind besonderer Hilfe bedarf, die die Betreuungsgruppe im Rahmen der kommunalen Schulkindbetreuung trotz erheblicher Bemühungen nicht leisten kann.
4. der/die Sorgeberechtigte(n) eines Kindes ihren in dieser Satzung festgelegten Verpflichtungen wiederholt nicht nachkommen.

Vor Ausspruch einer Kündigung ist mindestens einmal das pflichtwidrige Verhalten zu rügen.

§ 4

Angebote der Schulkindbetreuung und Betreuungszeiten

- (1) Die kommunale Schulkindbetreuung erfolgt nur an Schultagen an der jeweiligen Schule.
- (2) Sie umfasst folgende Angebote:
 - Verlässliche Grundschule (VGS) vor und nach dem Unterricht
 - Mittagessen (GTB-M)
 - Lernzeit (GTB-L)
 - Flexible Ganztagsbetreuung (F-GTB) am Nachmittag
- (3) Die Verlässliche Grundschule wird folgendermaßen angeboten:
 - Berta Hummel Schule: Mo - Fr von 07.00 bis 08.20 und 11.50 bis 13.00 Uhr
 - Brechenmacher-Grundschule: Mo - Fr von 07.00-08.00 Uhr
 - Grundschule Renhardsweiler bis zum Schuljahr 2026/27:
 - Mo - Fr von 07.00 bis 07.50 Uhr
 - Mo u. Mi von 11.20 bis 13.00 Uhr
 - Di, Do u. Fr von 12.10 bis 13.00 Uhr

- (4) An allen drei Grundschulstandorten wird ein Mittagessen angeboten:
- Berta Hummel Schule: Mo - Fr
 - Brechenmacher-Grundschule: Mo - Fr
 - Grundschule Renhardsweiler bis zum Schuljahr 2026/27: Mo, Mi u. Do
- (5) Die Lernzeit ist nur in Kombination mit dem Mittagessen buchbar und wird folgendermaßen angeboten:
- Berta Hummel Schule: Mo - Fr von 13.00 bis 14.00 Uhr
- (6) Die Flexible Nachmittagsbetreuung wird folgendermaßen angeboten:
- Berta Hummel Schule: Do von 14.15 bis 15.50 Uhr
 - Brechenmacher-Grundschule: Mo - Do von 15.00-16.00 Uhr u. Fr von 13.00-14.00 Uhr
 - Grundschule Renhardsweiler bis zum Schuljahr 2026/27:
Mo, Mi, Do von 13.50-15.20 Uhr
- (7) Die Voraussetzung für das Einrichten einer Betreuungsgruppe ist, dass mindestens 5 Kinder angemeldet sind. Die Betreuungszeiten werden nach den Stundenplanvorgaben festgesetzt.

§ 5

Betreuungsgebühren und Verpflegungskosten

- (1) Die Stadt Bad Saulgau erhebt für die Benutzung der Angebote der kommunalen Schulkindbetreuung Betreuungsgebühren. Die Gebühren werden je Kind, das ein Angebot wahrnimmt, erhoben. Die Betreuungsgebühren werden abhängig von Art (Angebote) und Umfang (Anzahl der Wochentage) des Betreuungsangebots bemessen. Der Betreuungsumfang kann individuell für jeden Wochentag gewählt werden.
- (2) Folgende monatliche Betreuungsgebühren je Betreuungsangebot und Wochentag werden angesetzt:
- Verlässliche Grundschule ab 07.00 Uhr: 7,00 Euro
 - Verlässliche Grundschule ab 11.20 Uhr / 11.50 Uhr / 12.10 Uhr: 4,00 Euro
 - Lernzeit ab 13.00 Uhr: 4,00 Euro
 - Flexible Nachmittagsbetreuung
 - Berta Hummel Schule und Grundschule Renhardsweiler ab 14.15 / 13.50 Uhr: 7,00 Euro
 - Brechenmacher-Grundschule ab 13.00 Uhr / 15.00 Uhr: 5,00 Euro
- (3) Die Verpflegungskosten für die Inanspruchnahme des Mittagessens pro Tag werden von den Erziehungsberechtigten über das Softwareprogramm MensaMax abgerechnet.
- (4) Beitragspflichtig sind 11 Monate des Schuljahres. Für den Monat August werden keine Betreuungsgebühren erhoben.
- (5) Die Betreuungsgebühren sind jeweils zum ersten eines Monats durch Abbuchung zur Zahlung fällig. Die Zahlungspflicht beginnt am 01. des Monats, in dem das Kind aufgenommen wird.
- (6) Eine Erstattung der Betreuungsgebühren wegen nicht in Anspruch genommener Betreuungszeiten erfolgt nicht.
- (7) Für das zweite und jedes weitere Kind, das das Betreuungsangebot besucht, wird eine Ermäßigung von 25 % gewährt. Die Ermäßigung greift für das Kind mit dem geringeren Betreuungsbedarf.

§ 6

Versicherung I Haftung

- (1) Die Teilnahme am Betreuungsangebot der kommunalen Schulkindbetreuung fällt unter den Versicherungsschutz der Schülerunfallversicherung. Auch der Schulweg ist enthalten. Unfälle, die sich auf dem Weg zu und von der Schule ereignen, sind der Schulleitung unverzüglich zu melden.
- (2) Die Aufsicht der Betreuungskräfte beginnt mit dem Eintreffen des Kindes in die Betreuungsgruppe und endet mit dem Verlassen derselben, spätestens jedoch mit dem für die jeweilige Betreuungsgruppe festgelegten Betreuungsende.
- (3) Für Verlust, Beschädigungen und Verwechslungen der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Bei gemeinsamen Veranstaltungen mit den Personenberechtigten sind diese aufsichtspflichtig, sofern zuvor keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.
- (4) Im Übrigen richtet sich die Haftung nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 7

Regelung in Krankheitsfällen

- (1) Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, dem Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in der kommunalen Schulkindbetreuung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend.
- (2) Das Infektionsschutzgesetz bestimmt u. a., dass ein Kind nicht in der kommunalen Schulkindbetreuung oder andere Gemeinschaftseinrichtungen gehen darf, wenn
 - es an einer schweren Infektion erkrankt ist, z. B. Diphtherie oder Brechdurchfall,
 - eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verläuft bzw. verlaufen kann, z. B. Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Hepatitis,
 - es unter Kopflaus- und Krätzmilbenbefall leidet und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist,
 - es an einer infektiösen Magen-Darm-Erkrankung erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Das Kinder- und Jugendbüro ist in diesen Fällen unverzüglich zu unterrichten. Vor Wiederaufnahme des Kindes nach dem Auftreten einer ansteckenden Krankheit ist auf Wunsch der Stadt eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

- (3) Auch bei unspezifischen fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall, Fieber u. ä. dürfen die Kinder die kommunale Schulkindbetreuung nicht besuchen.
- (4) In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme während der Betreuungszeit notwendig machen, nur ausnahmsweise und nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Personensorgeberechtigten und den pädagogisch tätigen Mitarbeitern/Innen verabreicht.

§ 8

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist die/der Sorgeberechtigte. Bei mehreren Sorgeberechtigten sind diese als Gesamtschuldner gebührenpflichtig.

§ 9

Anerkennung

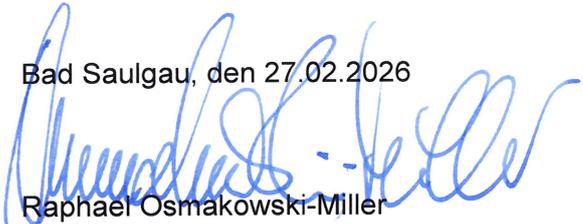
Mit der Unterzeichnung der Anmeldung durch den/die Erziehungsberechtigten wird diese Satzung als verbindlich anerkannt.

§ 10

Inkrafttreten

Der § 2 dieser Satzung tritt zum 01.03.2026 in Kraft. Die Anmeldung für die Nutzung der Schulkindbetreuung für das Schuljahr 2026/27 ab 01.08.2026 erfolgt daher ab 01.03.2026 nach den Regelungen dieser Satzung. Die weiteren Regelungen dieser Satzung treten mit Wirkung vom 01.08.2026 in Kraft und ersetzt die Benutzungsordnung vom 01.08.2025.

Bad Saulgau, den 27.02.2026


Raphael Osmakowski-Miller
Bürgermeister

Hinweis gemäß § 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder
- eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.